

DIE „INSTRUCTIO“ VOM 3. SEPTEMBER 1958 UND DIE ÖSTERREICHISCHE ALLGEMEINE MESSORDNUNG

Nachstehendes Referat wurde auf der Herbstkonferenz der Österreichischen Liturgischen Kommission am Institutum Liturgicum in Salzburg gehalten.

Am Feste des heiligen Papstes Pius X., am 3. September 1958, unterzeichnete der Präfekt der Heiligen Ritenkongregation eine Instruktion, deren Titel lautet: „*Instructio de musica sacra et de sacra Liturgia*.“ Diese Instruktion war vom verstorbenen Papst Pius XII. selbst angeordnet und wurde von ihm „*speciali modo*“ gutgeheißen. Es ist also ein wichtiger Erlaß des Heiligen Stuhles. Es handelt sich um die praktische Durchführung und Vereinheitlichung der in den päpstlichen Rundschreiben „*Mediator Dei*“ und „*Musicae sacrae disciplina*“ enthaltenen Weisungen.

Zum Verständnis dieser Instruktion muß man sich an die früheren päpstlichen Erlässe erinnern. Am 22. November 1903 hatte der heilige Papst Pius X. sein *Motu proprio* „*Tra le sollecitudini*“ über die Reform des Kirchengesanges und der Kirchenmusik erlassen. An demselben Tage veröffentlichte die Heilige Ritenkongregation eine „*Instructio de musica sacra*“. Am 20. Dezember 1928 erschien die Apostolische Konstitution Pius' XI. „*Divini cultus*“. Dieser päpstliche Erlaß enthält viele praktische Weisungen bezüglich der Kirchenmusik. Der heilige Papst Pius X. hatte das Wort von der „*actuosa participatio*“, das Wort von der tätigen Teilnahme der Gläubigen am Gottesdienst der Kirche geprägt. Pius XI. behandelte diese aktive Teilnahme der Gläubigen weiter in der oben genannten Apostolischen Konstitution „*Divini cultus*“, während Papst Pius XII. diese Grundsätze festlegte in dem Rundschreiben „*Mediator Dei*“ vom 20. November 1947 und „*Musicae sacrae disciplina*“ vom 25. Dezember 1955. In seiner Ansprache an die Teilnehmer am Internationalen pastoral-liturgischen Kongreß am 22. September 1956 nannte Papst Pius XII. diese Teilnahme am Gottesdienst der Kirche eine aktive und bewußte Teilnahme: „*Participation active et consciente*.“

Die Weisungen der Päpste wurden von den Bischöfen überall gewissenhaft durchgeführt. In manchen Gegenden ging man jedoch im Über-eifer zu weit und vergaß die Vorschrift des *Codex juris canonici*, daß es einzig und allein dem Heiligen Stuhl vorbehalten ist, die heilige Liturgie zu ordnen (can. 1257). Die Instruktion der Heiligen Ritenkongregation will nun alle Bestrebungen bezüglich der Teilnahme der Gläubigen am Gottesdienst der Kirche in eine einheitliche Bahn lenken. Soviel wie möglich soll der Gottesdienst, besonders die Feier des heiligen Meßopfers, auf der ganzen Welt einheitlich geschehen. Mit Ausnahme der Karwoche ist es das erstemal, daß die Heilige Ritenkongregation die Teilnahme der Gläubigen an der Liturgie regelt. Wohl hat sie im Laufe der Zeit verschiedene einzelne Weisungen erlassen, aber nie wurden derartige Vorschriften in einem so wichtigen Dokument zusammengefaßt, wie es in der Instruktion vom 3. September 1958 geschehen ist.

Die Instruktion betont mehrmals, daß die einzelnen Ländern oder Diözesen gegebenen Privilegien durch dieselbe nicht aufgehoben werden. Diese Bestimmung ist für die Diözesen Österreichs von größter Bedeutung.

Diese können deshalb, ebenso wie die deutschen Diözesen, von den Privilegien Gebrauch machen, die im Schreiben des päpstlichen Staatssekretariates vom 24. Dezember 1943 an den Kardinalerzbischof Bertram von Breslau enthalten sind. Kardinal Bertram war damals Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenz. Als solcher richtete er im Namen der Bischofskonferenz an den Heiligen Stuhl eine Anfrage bezüglich der verschiedenen Formen der Meßfeier, die in den deutschen Diözesen gebräuchlich sind. Auch die österreichischen Bischöfe waren damals Mitglieder der Fuldaer Bischofskonferenz. In dem obenerwähnten Schreiben des päpstlichen Staatssekretariates an Kardinal Bertram werden die in den deutschen und österreichischen Diözesen üblichen Formen der Gemeinschaftsmessen gutgeheißen. Es heißt in diesem Schreiben: „Quod autem ad varios modos spectat Sacro assistendi, de quibus sermo est in litteris die 10 Aprilis hujus anni datis, iidem Emi Patres pro sua auctoritate statuendum esse putarunt, ut usus cum ‚Missae lectae coram fidelibus textum e parte lingua germanica comitantibus‘ (vulgo Gemeinschaftsmesse), tum Missae lectae, cui fideles assistunt proferendo preces idoneas et carmina sacra lingua germanica (vulgo Bet-Sing-Messe) relinquatur prudenti iudicio Ordinariorum locorum. Atque item prae oculis habentes quae Tu ipse scribebas de ‚Missa cantata juncta cum populi cantu in lingua germanica‘ (vulgo deutsches Hochamt), Patres petitionem istorum Episcoporum admiserunt ita videlicet ut ‚hic tertius modus per Germaniam jam a pluribus saeculis florens benignissime toleretur‘.“

Am Schluß des Schreibens heißt es: „Hujusmodi Emorum Cardinalium animadversiones atque decisiones a Romano Pontifice rata habita sunt, Ejusque mandato Tibi renuntio simul Te rogans ut quo meliore duxeris modo, cum ceteris locorum Ordinariis communices.“

Weil die österreichischen Bischöfe, wie oben gesagt wurde, in jener Zeit Mitglieder der Fuldaer Bischofskonferenz waren, gelten die im Schreiben des päpstlichen Staatssekretariates erwähnten Privilegien bezüglich der Gemeinschaftsmesse auch für die österreichischen Diözesen. Das ist auch die Auffassung der zuständigen römischen Stellen.

Nach dem zweiten internationalen Kongreß für Kirchenmusik, der Anfang Oktober 1954 in Wien tagte, wurden Stimmen laut, welche die Erlaubtheit des lateinischen Hochamtes mit deutschem Volksgesang in Zweifel zogen. In einem Schreiben des Heiligen Offiziums vom 6. Mai 1955 an Kardinalerzbischof Frings von Köln wurde jedoch auch diese Form der Gemeinschaftsmesse für erlaubt erklärt.

Nach dem Erscheinen der Instruktion der Heiligen Ritenkongregation vom 3. September 1958 wandte derselbe Kardinalerzbischof Frings von Köln als Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenz sich an das Heilige Offizium mit der Frage, ob die verschiedenen Formen der Gemeinschaftsmessen weiter erlaubt seien. Das Heilige Offizium antwortete mit einem Schreiben vom 23. Dezember 1958. Darin lesen wir: „Privilegia per Epistolam a Secretaria Status Em. mo Cardinali Bertram die 24 decembris 1943 datam, qua prudenti arbitrio Ordinariorum locorum Germaniae remittebatur ordinatio modi adsistendi Sacro itemque ea omnia quae a Sancto Officio concessa sunt per epistolam die 6 maii 1955 datam in suo vigore permanere, ideoque eosdem Ordinarios praefatis privilegiis, etiam in posterum uti posse. Sedulo autem iidem Ordinarii invigilent, ne in

usu horum privilegiorum aliquid fiat aut irrepat quod limites earumdem concessionum quomodocumque excedat.“

Für die österreichischen Diözesen ist diese Ausnahme von den Bestimmungen der Instruktion sehr wichtig. Es bleibt dadurch die „*Allgemeine Meßordnung für die volksliturgischen Meßfeiern in Österreich*“ bestehen. Diese wurde im Jahre 1947 (2. und 3. Oktober) von der Österreichischen Liturgischen Kommission in St. Peter in Salzburg erarbeitet und von allen Erzbischöfen und Bischöfen Österreichs bestätigt. Eine Preisgabe dieser „Allgemeinen Meßordnung“ zugunsten der Bestimmungen der Instruktion vom 3. September 1958 würde eine durchgreifende Überprüfung unserer Diözesan-Gesang- und -Gebetbücher zur Folge haben.

Eine andere Frage ist jedoch, ob einige Punkte der Instructio in die Allgemeine Meßordnung aufgenommen werden könnten, ohne diese grundlegend zu ändern oder eine neue Form zu den bestehenden hinzuzufügen. Das soll der heutigen Konferenz der Österreichischen Liturgischen Kommission zur Beratung vorgelegt werden.

Um hierüber beraten zu können, müssen wir uns mit dem Inhalt der Instructio kurz befassen. Wegen der großen Anzahl der in ihr enthaltenen Bestimmungen — es sind 118 Nummern — wird es gut sein, jene Fragen auszuschalten, die sich direkt mit Kirchenmusik und Gesang beschäftigen. Wir beschränken uns also auf jene Fragen, die mit der Allgemeinen Meßordnung in Verbindung stehen.

Übersicht über den Inhalt der Instruktion

Wie schon erwähnt wurde, besteht die Instructio aus 118 Punkten, die in drei Kapitel eingeteilt sind. Nach einer Einleitung, die den Ursprung der Instructio behandelt, folgen im

1. Kapitel: *Allgemeine Begriffe und Definitionen* (Nr. 1 bis 10).
2. Kapitel: *Allgemeine Normen* (Nr. 11 bis 20).
3. Kapitel: *Besondere Vorschriften* (Nr. 21 bis 118).

Das dritte Kapitel ist also das umfangreichste. Es behandelt die wichtigsten liturgischen Funktionen, auch jene, in welchen die Kirchenmusik zur Anwendung kommt, die liturgischen Gesangbücher, die Musikinstrumente und die Glocken, die Personen, die eine Aufgabe in der Liturgie oder der Kirchenmusik zu erfüllen haben, die Pflege von Liturgie und Kirchenmusik und schließlich spricht es von den Diözesankommissionen für Liturgie und Kirchenmusik. Es umfaßt also die ganze Materie, sowohl theoretisch als auch praktisch.

1. Begriffe der Definitionen

In zwei kleinen Abschnitten behandelt die Instructio zuerst die allgemeinen Begriffe und Normen. Um Undeutlichkeiten zu vermeiden, werden zuerst die Begriffe der Liturgie und frommen Übungen genau formuliert. *Die Definition der Liturgie* kann entweder eine *theologische* sein, welche das Mysterium besonders betont, oder eine *rechtliche*, welche die Bedingungen aufzählt, die notwendig sind, damit diese übernatürliche Wirklichkeit realisiert werde. Erstere ist in der Enzyklika „*Mediator Dei*“ enthalten und lautet: „*Sacra Liturgia integrum constituit publicum cultum mystici Jesu Christi Corporis, Capitis nempe membrorumque ejus*“ (Nr. 1).

Die zweite Definition wird im Codex juris canonici angeführt und wird in der Instructio mit einer kleinen Änderung also formuliert: „*Actiones liturgicae sunt illae actiones sacrae, quae ex institutione Jesu Christi vel Ecclesiae eorumque nomine, secundum libros liturgicos a Sancta Sede approbatae, a personis ad hoc legitime deputatis peraguntur, ad debitum cultum Deo, Sanctis ac Beatis deferendum*“ (cfr. can. 1256).

Durch diese Definitionen ist man in der Lage, genau zu bestimmen, was Liturgie ist und was nicht. Fehlt nämlich eines der angeführten Elemente der Definition, so ist die Handlung oder Funktion nicht liturgisch. Es handelt sich dann vielmehr um fromme Übungen, „*pia exercitia*“. Dieser Ausdruck kommt auch im kirchlichen Gesetzbuch vor: „*Orationes et pietatis exercitia ne permittantur in ecclesiis vel oratoriis sine revisione et expressa Ordinarii loci licentia, qui in casibus difficilioribus rem totam Sedi Apostolicae subiciat*“ (can. 1259, § 1). Die Instructio spricht von den frommen Übungen mit folgenden Worten: „*Caeterae actiones sacrae quae, sive in ecclesia sive extra, sacerdote quoque praesente vel praeunte, peraguntur, pia exercitia appellantur*“ (Nr. 1). Die frommen Übungen können in der Kirche oder außerhalb derselben stattfinden. Die Gebets- und Gesangtexte, die dabei verwendet werden, müssen jedoch die Approbation des Ordinarius loci haben. Ein Monitum des Heiligen Offiziums vom 14. Februar 1958 hat diese Vorschrift des kirchlichen Gesetzbuches in Erinnerung gebracht: „*daß Gebete und religiöse Übungen in Kirchen und Kapellen nicht erlaubt sind ohne Überprüfung und ausdrückliche Erlaubnis des Ortsordinarius*.“ (Acta Ap. Sedis, 50 [1958] 114, Heiliger Dienst, 1958, Seite 79.) Nach der Nummer 12 der Instructio dürfen fromme Übungen nicht mit liturgischen Funktionen vermischt werden. Sie können vorher oder nachher stattfinden. Man darf also eigentlich während der Feier des heiligen Meßopfers nicht laut den Rosenkranz beten.

Artikel 47 der Instructio bestimmt ausdrücklich, daß der *sakramentale Segen* eine „*vera actio liturgica*“ ist, der deshalb nach Vorschrift des Rituale Romanum geschehen muß. (Tit. X, cap. V, n. 5.) Vor oder nach dem Segen mit dem Allerheiligsten können fromme Übungen, Gebete und Gesänge in der Volkssprache gehalten werden.

Durch diese Vorschrift werden jedoch andere, seit vielen Jahren bestehende Arten des sakramentalen Segens, wie sie auch in den österreichischen Diözesen üblich sind, nicht verboten. Sie dürfen mit Erlaubnis des Ordinarius weiter bestehen bleiben. Doch wird der Wunsch zum Ausdruck gebracht, die römische Form des sakramentalen Segens möge in kluger Weise gefördert werden.

2. Verschiedene Arten der Meßfeier

Nach den Rubriken des Missale und verschiedenen Dekreten der Heiligen Ritenkongregation hat man unterschieden zwischen feierlicher Messe, gesungener oder gelesener Messe, Konventmesse, Gemeinschaftsmesse und Privatmesse. Letztere wurde jene genannt, die weder gesungen wird, noch eine Konvent- oder Gemeinschaftsmesse ist. Die Instruktion wünscht, daß der Name „*Privatmesse*“ nicht mehr gebraucht werde, weil jedes heilige Meßopfer, wo immer und auf welche Weise es auch gefeiert wird, stets ein öffentlicher Kultakt ist. Es wird im Namen Christi und der Kirche Gott dargebracht (Nr. 2). Der Name Privatmesse ist bei uns weniger in Gebrauch. Meistens spricht man von einer stillen Messe.

„*Missa cantata*“ wird in der *Instructio* jene genannt, in welcher der Priester jene Texte singt, die er nach Vorschrift der Rubriken singen muß. Sonst wird sie „*Missa lecta*“ genannt. Wird erstere mit Assistenz von Diakon und Subdiakon gefeiert, so heißt sie „feierliches Hochamt“, „*Missa solemnis*“. Wird sie ohne diese Assistenz gefeiert, so nennt man sie einfach Hochamt, „*Missa cantata*“.

Die *Konventmesse*, d. h. jene Messe, die in Kathedral- und Kollegiatskirchen im Rahmen des Chorgebetes zu halten ist, wurde bereits durch den heiligen Papst Pius X. hinsichtlich der für sie geltenden Bestimmungen vereinfacht. Nach den Rubriken des *Missale* Pius' V. konnte es vorkommen, daß an ein und demselben Tage zwei oder drei Konventmessen vorgeschrieben waren. Eine derselben mußte im Chor, die anderen „extra Chorum“ zelebriert werden. Nun ist die Konventmesse „extra Chorum“ nicht mehr vorgeschrieben. Es ist nur noch eine Konventmesse zu feiern, die mit dem im Chor verrichteten Offizium übereinstimmen muß. Sie findet immer nach der Terz statt, es sei denn, daß der Leiter des Konventes aus wichtigen Gründen anders bestimmen sollte (Nr. 35 bis 37).

Das Pontifikalamt wird in der *Instructio* nicht genannt, obschon diese Form der Meßfeier das Vorbild für alle anderen Meßformen und für deren Erklärung, ebenso wie das Caeremoniale Episcoporum, von großer Bedeutung ist.

3. Verschiedene Arten der Mitfeier der Gläubigen

Die Mitfeier der Gläubigen beim heiligen Meßopfer ist begründet durch den Aufbau der heiligen Messe einerseits und andererseits durch den Taufcharakter der Gläubigen. Die heilige Messe verlangt nach ihrer Natur, daß alle, die daran teilnehmen, das nach ihrer Art tun (Nr. 22). Kraft des Taufcharakters nehmen die Gläubigen aktiv an ihr teil. Im heiligen Meßopfer bringen sie nach ihrer Art mit dem Priester das göttliche Opfer dem himmlischen Vater dar (Nr. 93b). Diese Wahrheit ist in den päpstlichen Rundschreiben „*Mediator Dei*“ und „*Musicae sacrae disciplina*“ ausgedrückt und beruht auf der ständigen Überlieferung der Kirche. Sie wird schon von den ältesten kirchlichen Schriftstellern erwähnt. Es ist also mehr als eine Teilnahme in dem Sinne, daß die Gläubigen sich beim heiligen Opfer durch den Ministranten oder durch die Assistenten vertreten lassen, wie man vor Jahrzehnten wohl manchmal sagte.

Die aktive Teilnahme der Gläubigen am heiligen Opfer hat verschiedene Grade:

a) *Die innere Teilnahme*, indem sie sich mit Aufmerksamkeit des Geistes und frommer Erhebung des Herzens mit dem ewigen Hohenpriester vereinigen.

b) Diese innere Teilnahme wird vervollständigt durch die *äußere Teilnahme*, die zum Ausdruck kommt durch verschiedene Körperhaltung, Antworten auf die Gebete des Priesters, durch Gebet und Gesang.

c) Vollkommen ist die Teilnahme der Gläubigen am heiligen Opfer, wenn die *sakramentale Teilnahme* durch den Empfang der heiligen Opfer Speise, die heilige Kommunion, hinzukommt.

Auf die bewußte und tätige Teilnahme der Gläubigen am heiligen Opfer muß die Katechese immer wieder hinweisen, wie es schon das Konzil von Trient vorgeschrieben hat (Sessio 22, cap. 8).

a) Teilnahme der Gläubigen am Hochamt

Unter Hochamt verstehen wir das lateinische Amt, mit oder ohne Assistenz von Diakon und Subdiakon. Die Instruktion unterscheidet drei Stufen der Teilnahme der Gläubigen an dieser Art der Meßfeier:

1. Die Gläubigen *singen die Antworten* auf die Anrufe des Priesters. Diese müssen in Gregorianischer Melodie, also nicht mehrstimmig, und ohne Begleitung eines Instrumentes gesungen werden (Nr. 16b). Die Instructio drückt den Wunsch aus, daß diese Art der Teilnahme der Gläubigen am Hochamt auf der ganzen Welt eingeführt werde.

2. Die Gläubigen *singen auch die Teile des Ordinariums Missae* mit. Dazu wählt man die leichtesten Teile des Ordinariums, nämlich Kyrie, Sanktus — Benediktus und Agnus Dei der 16. Choralmesse des Graduale Romanum, das Gloria, *Ite missa est* — *Deo gratias* der 15. Messe und das 3. Kredo. Hiezu sei bemerkt, daß das Agnus Dei der 16. Messe noch einige Schwierigkeit bieten kann, während Sanktus — Benediktus und Agnus Dei der 18. Messe sich dem Gesang des Priesters (besonders der Präfation in *tono feriali*) harmonisch anschließen und für den Volkschoral keinerlei Schwierigkeit bieten werden. Auch die 8. Choralmesse, die *Missa de Angelis*, bietet keine großen Schwierigkeiten, da sie leicht ins Gehör geht. Die Instructio spricht jedoch nicht von der 8. und 18. Messe des Ordinariums, sondern nur von den genannten Teilen der 15. und 16. Messe und vom 3. Kredo. Aber auch hier wünscht sie, daß alle Gläubigen der Welt dieses Ziel erreichen, nämlich das Ordinarium der Messe mitzusingen.

3. Die dritte Stufe wäre, wenn alle Anwesenden auch das *Proprium der Messe* mitsingen würden. Das ist jedoch nur in liturgisch geschulten Gemeinschaften möglich, wie in Priesterseminaren und Klosterkonventen (Nr. 24, 25).

Die Instruktion weist darauf hin, daß man sich immer bewußt bleibe, welche Mittel und welche Personen man zur Verfügung hat, um dieses Ziel zu erreichen. Sind z. B. nicht genügend Sänger anwesend, so empfiehlt es sich, eine einfachere Form der Meßfeier zu wählen, damit das hl. Opfer auf jeden Fall würdig gefeiert werde.

Ferner bemerkt die Instructio:

a) Während der Wandlung soll jeder Gesang verstummen und sollen auch die Orgel oder andere Instrumente schweigen (Nr. 27e).

b) Für die Zeit nach der Wandlung bis zum Pater noster wird ein heiliges Schweigen empfohlen (Nr. 27f).

c) Wenn der Priester am Schluß der hl. Messe den Segen erteilt, soll weder gesungen noch die Orgel gespielt werden. Der Priester soll vielmehr die Worte des Segens so deutlich sprechen, daß alle Gläubigen dieselben gut hören können (Nr. 27g). Im Pontifikalamt singt der Bischof die Segensformel in feierlicher Weise, während sie im Hochamt des Priesters durch Gesang oder Orgelspiel meistens übertönt wird. Durch diese Weisung der Instructio würde der Segen des Priesters am Schluß der hl. Messe gebührend hervorgehoben werden.

(Fortsetzung)